

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 257/13 S

L 11 AR 19/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 AS 2313/11 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss,
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen B e h r e n d
und H a n n a p p e l
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 1. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Richter am SG Dr. H. und die Richter/innen des SG Düsseldorf wurde durch Beschluss des LSG Nordrhein-Westfalen vom 1.7.2013 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 1.8.2013 beim BSG gegen den vorgenannten Beschluss "Revision, Klage, Beschwerde, sofortige Beschwerde, Einspruch" eingelegt.
- 3 Das Rechtsmittel ist unzulässig; es ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG vom 1.7.2013 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 GVG liegt hier nicht vor. Zudem können Rechtsmittel zum BSG nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

